

Satzung für die Volkshochschule Ingolstadt

Vom 27. November 1978
(AM Nr. 49 vom 16.12.1978)

Die Stadt Ingolstadt erläßt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.1978 (GVBl. S. 353) folgende Satzung:

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Volkshochschule der Stadt Ingolstadt vom 24.07.1969 (Amtliche Mitteilung Nr. 38 vom 20.09.1969) außer Kraft.

§ 1

Die Stadt Ingolstadt betreibt und unterhält als öffentliche Einrichtung der Erwachsenenbildung eine Volkshochschule. Diese führt den Namen "Volkshochschule Ingolstadt" und hat ihren Sitz in Ingolstadt.

§ 2

Die Volkshochschule Ingolstadt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO 1977.

§ 3

Mittel der Volkshochschule dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Ingolstadt erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Volkshochschule. Die Stadt Ingolstadt erhält bei Auflösung der Volkshochschule oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes nicht mehr als ihre geleisteten Einlagen zurück.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Volkshochschule fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen oder Vergütungen begünstigt werden. Die Volkshochschule ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5